

Ressortsystem

1. Grundsätzliches

1.1. Allgemeines

Der Ressortverantwortliche¹ leitet das Ressort und ist im Besonderen für die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und den entsprechenden Kommissionen verantwortlich. Jedem Gemeinderat inkl. -präsident ist ein Ressort unterstellt.

1.2. Kompetenzunklarheiten

Bei Kompetenzunklarheiten zwischen dem Ressortverantwortlichen oder zwischen den Ressortverantwortlichen und den Kommissionen entscheidet der Gemeinderat.

1.3. Mitgliedschaft in Kommissionen

Der Ressortverantwortliche kann Mitglied einer Kommission sein.

2. Aufgaben

2.1. Zuständigkeit

Der Ressortverantwortliche ist für alle Geschäfte inkl. Geschäftskontrolle und Pendenzenliste, die sein Ressort betreffen, zuständig.

2.2. Vollzug

In Zusammenarbeit mit den Kommissionen, Instanzen ist er für die Vorbereitung, die Beschlussfassung im Gemeinderat und den Vollzug der Geschäfte verantwortlich.

2.3. Kommissionssitzungen

Der Ressortverantwortliche nimmt nach Bedarf an den Sitzungen teil.

2.4. Aufträge des Gemeinderates

Der Ressortverantwortliche hat die Aufträge des Gemeinderates den zuständigen Kommissionen weiterzuleiten und deren Ausführung zu überwachen.

2.5. Behandlung der Anträge

Entscheidungsreife Anträge der Kommissionen sind bis spätestens 10 Tage vor der Gemeinderatssitzung dem Gemeindepräsidenten zwecks Traktandenliste einzureichen. Der Ressortverantwortliche hat die Anträge seines Ressorts im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung zu vertreten. Er kann sich für den Vortrag auch durch den Kommissions-

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit ist nur eine Geschlechtsform gewählt worden. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.

präsidenten fachlich und/oder bei persönlichen Abwesenheiten vertreten lassen.

3. Kompetenzen

3.1. Stimmrecht

An den Kommissionssitzungen kann der Ressortverantwortliche als Zuhörer teilnehmen.

3.2. Unterstellung

Die Kommissionen sind dem Gemeinderat und in dessen Auftrag dem Ressortverantwortlichen unterstellt.

3.3. Koordination

Der Gemeindepräsident ist für die Koordination mit anderen Behörden innerhalb und ausserhalb der Gemeinde zuständig.

3.4. Unterschriftenregelung

Für Schreiben 'im Namen des Gemeinderates' gilt folgende Regelung: Doppelunterschrift Ressortverantwortlicher und Gemeindepräsident bei Schreiben aus den Ressorts der Gemeinderäte; Doppelunterschrift Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber bei Schreiben aus dem Ressort des Gemeindepräsidenten.

3.5. Einberufung einer Sitzung

Der Ressortverantwortliche kann vom Kommissionspräsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss.

3.6. Protokoll

Von sämtlichen Kommissionssitzungen ist dem Ressortverantwortlichen das Protokoll zuzustellen.

4. Anzahl und Benennung der Ressorts

4.1. Anzahl Ressorts

Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in 7 Ressorts und verteilt diese auf 7 Gemeinderäte (inkl. Gemeindepräsident).

4.2. Benennung der Ressorts

- Präsidial (durch den Gemeindepräsidenten geführt)
- Controlling
- Bildung
- Soziales
- Umwelt
- Finanzen
- Bau